

## **Anlagerichtlinie der Stadt Biberach für die Geldanlage in Investmentfonds**

Der Gemeinderat der Stadt Biberach hat in seiner Sitzung am 05.03.2007 die folgende Anlagerichtlinie nach § 21 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 7. Februar 1973, zuletzt geändert am 10. Juli 2001, beschlossen.

### **1. Verwaltung der Geldanlagen**

Die Stadt Biberach hat durch die seit 01.01.2007 geltende Dienstanweisung für die Stadtkasse sichergestellt, dass bei der Verwaltung der Geldanlagen, insbesondere bei der Neuanlage und Kündigung von Anlagen mit Aktienanteil, das 4-Augen-Prinzip eingehalten wird.

### **2. Mischformen, Aktienquote**

Als Anlageform kommen grundsätzlich gemischte Wertpapierfonds (Fonds, die sowohl in festverzinsliche Wertpapiere als auch in Aktien investieren) in Betracht. Diese Fonds sollten sich wie folgt zusammensetzen:

Festverzinsliche Wertpapiere können einen Anteil bis zu 100 % ausmachen und sollten gute Bonität aufweisen und liquide handelbar sein.

Nicht notierte Wertpapiere und Schuldscheindarlehen dürfen im Rahmen eines gemischten Wertpapierfonds nicht erworben werden.

Die Aktienquote darf maximal 25 % betragen und muss aus in EUR notierten Standardwerten in angemessener Streuung bestehen.

### **3. Überschreitung des Aktienanteils**

Wegen Kurssteigerungen sind Überschreitungen des Aktienanteils in Fonds bis zu 5 Prozentpunkten möglich.

### **4. Ausschluss von Währungsrisiken und Wertpapierleihe**

Währungsrisiken dürfen nicht eingegangen werden. Bankguthaben und Geldmarktpapiere in Fremdwährungen sind ausgeschlossen.

Wertpapierleihe ist nicht zulässig.

### **5. Verwendung von Derivaten**

Derivate sind ausschließlich zu Absicherungszwecken erlaubt.

**6. Kreditaufnahme innerhalb eines Spezialfonds**

Die Aufnahme eines Kredites innerhalb eines Spezialfonds ist nur bei Anlageumschichtungen zum Ausgleich kurzfristiger Valutadifferenzen gestattet.

**7. Anlagehorizont**

Der Anlagehorizont beträgt mindestens 5 Jahre.

**8. Beteiligung der Anteilseigner an der Fondsverwaltung**

Die Interessen der Stadt werden bei einem Spezialfonds durch Vertreter im Anlageausschuss wahrgenommen. Bei der Fondsverwaltung eines Publikumsfonds sind Gäste zugelassen. Vertreter oder Gäste der Stadt werden vom Gemeinderat bestimmt.

**9. Information des Gemeinderats**

Der Gemeinderat wird **mindestens** einmal jährlich über die Fondsentwicklung informiert.

**10. Anlageziele**

**Die Sicherheit ist vorrangigstes** Anlageziel. Daneben sind Kapitalwachstum und eine marktgerechte Rendite weitere Anlageziele. Dabei sollen die Fonds eine bessere Rendite als eine reine Rentenanlage erbringen.

**11. In-Kraft-Treten**

Die Richtlinien treten zum **01.01.2007** in Kraft.

Biberach, 05.03.2007

**Fettback**  
**Oberbürgermeister**